

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/3515 –

Sammelübersicht 96 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen, die Petition 1-13-06-266-003835 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 29. Januar 1996

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Petent und seine Familie bitten um weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten, kurdische Asylsuchende aus der Türkei, waren in ihrer Heimat erheblichen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Der Petent wurde in seiner Heimat bereits schwer gefoltert. Nach Auffassung von amnesty international droht ihm bei einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr, wiederum gefoltert zu werden oder dem „Verschwindenlassen“ oder staatlichem Mord zum Opfer zu fallen.

Das Asylverfahren der Petenten wurde auf der Grundlage einer mangelhaften Bearbeitung des Asylantrags beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Der Petitionsausschuß hat diese Mängel zur Kenntnis genommen und ist davon ausgegangen, daß die Begründung der Entscheidung des Bundesamtes den Eindruck erwecke, es sei allzu leichtfertig mit dem Schicksal, der körperlichen Unversehrtheit und dem Leben eines Menschen umgegangen worden. Beweismittel für die Verfolgung in der Türkei, die zunächst als gefälscht beanstandet wurden, haben sich im nachhinein als echt erwiesen. Als fehlerhaft ist insbesondere auch die Ablehnung des Asylantrags als offensicht-

lich unbegründet zu beanstanden; denn im nachfolgenden Klageverfahren kann diese Entscheidung nur noch äußerst eingeschränkt geprüft werden.

Die Petenten sind, nachdem sie längere Zeit Kirchenasyl in einer bayerischen Kirchengemeinde gefunden hatten, in einen Vertragsstaat des Schengener Abkommens ausgereist. Die Bundesrepublik Deutschland ist dennoch nicht aus der Verantwortung für das Schicksal der Familie entlassen. Nach dem Schengener Abkommen bleibt sie für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, wenn nicht eine andere Absprache getroffen wird.

Eine Abschiebung der Petenten in die Türkei würde nicht zuletzt internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Antifolterkonvention widersprechen.